

Merkblatt

für die Anfertigung von studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeiten und Seminararbeiten

I. Allgemeines

Für die Anfertigung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit ist neben den Vorgaben der Prüfungsordnung vorrangig das **Merkblatt für die Anfertigung von studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeiten gem. § 5 der Prüfungsordnung der FAU für die Juristische Universitätsprüfung** zu beachten.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Arbeit als **elektronisches Dokument in einem gängigen Dateiformat (PDF, Microsoft Word)** unter hli@fau.de einzureichen ist. **Außerdem ist die Arbeit in gleicher Form per E-Mail an das Dekanat zu übermitteln.**

Ergänzend gelten die Hinweise in diesem Blatt.

II. Formalien

1. Schriftliche Arbeit

Der Wert einer wissenschaftlichen Arbeit zeigt sich auch in ihrer äußeren Form; diese fließt in die Benotung mit ein. Daher sollten Sie folgende Hinweise dringend beachten:

a) Der Arbeit ist ein Deckblatt voranzustellen; auf diesem müssen die Bezeichnung des Seminars, der Titel der Arbeit sowie Vor- und Zuname, Anschrift und Semesterzahl des Verfassers angegeben werden.

Bitte fügen Sie neben dem Deckblatt auch Ihr Aufgabenblatt, ggf. in Kopie, bei.

b) Ferner hat dem ausformulierten Text eine Gliederung voranzugehen, die mit der Einteilung im Text übereinstimmen muss. Dabei ist die Seitenzahl anzugeben, auf der die Erörterung der einzelnen Gliederungspunkte beginnt. Es erhöht die Lesbarkeit und ist deswegen dringend zu empfehlen, die wesentlichen Gliederungspunkte als Überschrift im laufenden Text erscheinen zu lassen.

c) Der Arbeit ist ein Literaturverzeichnis anzufügen. In dieses sind alle Bücher, Kommentare, Aufsätze und Urteilsanmerkungen aufzunehmen, aber auch nur diejenigen, aus denen in der Arbeit zitiert wird. **Nicht** im Literaturverzeichnis erscheinen Gesetzesmaterialien, Gerichtsentscheidungen, Entscheidungssammlungen, Zeitschriften oder Sammelwerke als solche. Die aus Zeitschriften oder Sammelwerken (nicht aber aus Gerichtsentscheidungen!) herangezogenen Beiträge sind unter dem Namen ihrer Verfasser anzugeben.

Das Schrifttum ist alphabetisch nach den Verfasseramen zu ordnen; eine Untergliederung nach Lehrbüchern, Erläuterungswerken und Aufsätzen empfiehlt sich im Regelfall nicht, weil hierdurch das Auffinden des Schrifttums erschwert wird.

Im Einzelnen ist dabei wie folgt zu verfahren:

(1) Bei Büchern: Name des Verfassers bzw. des Herausgebers (ohne Dienstbezeichnung oder akademischen Grad), Vorname, Titel und Auflage des Werkes (bei mehrbändigen Werken auch der Band), Erscheinungsort und -jahr. Der Verlag ist nicht zu nennen (z.B.: Obermayer, Klaus, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Neuwied 1990).

(2) Bei Aufsätzen in Zeitschriften oder Sammelwerken mehrerer Autoren (z.B. Handbüchern oder Festschriften): Name und Vorname des Verfassers, Titel des Beitrages, Abkürzung der Zeitschrift mit Angabe des Jahrgangs bzw. Bandes sowie der Anfangsseite des jeweiligen Beitrages (ggf. mit dem Zusatz „f.“ oder „ff.“).

Bei Festschriften bzw. Sammelwerken auch Angabe der Herausgeber und des vollständigen Titels des Sammelwerks nebst Erscheinungsort und -jahr.

Beispiel 1: Link, Christoph, Staatliche Subventionierung konfessioneller Privatschulen, in: Hans Joachim Faller / Paul Kirchhof / Ernst Träger (Hg.), Verantwortlichkeit und Freiheit. Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag, Tübingen 1989, S. 600 ff.

Beispiel 2: v. Unruh, Georg-Christoph, Das erste deutsche Grundgesetz – Die Goldene Bulle von 1356, BayVBl 2007, S. 108 ff

Wird diesen Hinweisen gefolgt, sind besondere Begründungen der Zitierweisen („zitiert als...“) überflüssig. Sie sind nur anzubringen, wenn sie sich nicht von selbst ergeben bzw. wenn der Autor sonst nicht aufzufinden ist.

d) Nachweise in Fußnoten (**sehr wichtig – Plagiatswarnung**)

alle im Text enthaltenen Aussagen und Rechtsauffassungen sind zu belegen, sofern der Verfasser sie anderen Schriften entnommen hat. Unzulässig sind dabei sog. „Blindzitate“, d.h. die Übernahme von Nachweisen aus anderen Quellen ohne eigene Überprüfung. Nachweise sind nicht aus zweiter Hand, sondern aus den Originaltexten zu führen (die allermeisten Schriften sind in den Bibliotheken vor Ort leicht auffindbar). Nur im Notfall, wenn eine Quelle nicht zugänglich, darf davon abgewichen wird. Dies ist offenzulegen (z.B.: Rousseau, Contrat Social II, 6, zit. nach: Forschner, S. 37).

Quellen und Literatur sind grundsätzlich in verarbeiteter Form (Wiedergabe mit eigenen Worten/Paraphrase, Auseinandersetzung und Begründung) darzustellen. Nur wenn es auf den exakten Wortlaut ankommt, sind wörtliche Zitate zulässig. Alle wörtlichen Zitate sind als solche durch Anführungszeichen („“) zu kennzeichnen. Wörtlich ist ein Zitat auch dann, wenn die verwendeten Wörter aus grammatikalischen Gründen umgestellt oder modifiziert werden – solche rein sprachlich erforderlichen Modifikationen sind bei wörtlichen Zitaten durch Klammern oder Auslassungszeichen zu kennzeichnen. (Beispiel: Originalzitat „Über allen Gipfeln ist Ruh“. Im Text: Der Autor Goethe behauptet, dass „(ü)ber allen Gipfeln (...) Ruh“ sei.) Dass alle Belege mit äußerster Genauigkeit zu führen sind, sollte sich von selbst verstehen.

Alle Übernahmen von Texten ohne korrekten Nachweis sind Plagiate. Plagiate verstoßen in eklatanter Weise gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und können nur für sich, ohne Rücksicht auf die sonstige Qualität der Arbeit zur Bewertung der gesamten Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) führen.

Die Nachweise werden in Fußnoten geführt. Die in anderen Fächern z.T. übliche Form des Nachweises in Klammern im Text hat sich in der Rechtswissenschaft nicht durchgesetzt – sie ist sehr unübersichtlich).

Im Einzelnen ist zu beachten (Zitierweisen):

- (1) Zitierte Bücher werden mit dem Namen ihres Verfassers und einem Kurztitel zitiert, der ihre Identifizierung im Literaturverzeichnis ermöglicht, insbesondere mit Seitenzahl, ggf. mit Paragraph und/oder Abschnitt (z.B.: Hesse, Staatsrecht, § 3, S. 39). Daraus wird deutlich: Das Literaturverzeichnis hat auch die Funktion: Die Fußnoten zu entlasten)
- (2) Kommentare sind mit dem Namen des Verfassers und ggf. des jeweiligen Bearbeiters, erforderlichenfalls mit einem Kurztitel, zu zitieren; anzugeben sind dabei Artikel bzw. Paragraph und Randnummer der jeweiligen Fundstelle (z.B.: Obermayer, VwVfG, § 35 Rdnr. 251; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 36 Rdnr. 2).
- (3) Aufsätze werden mit dem Namen des Verfassers und der Angabe der Fundstelle, z.B. einem Sammelband, geführt. Auch dabei sind Kurztitel mit Verweis auf das Literaturverzeichnis zu verwenden. Ist der Aufsatz in einer Zeitschrift enthalten weist man nach mit der Abkürzung der Zeitschrift mit Jahrgang bzw. Band, Angabe der Anfangsseite und - in Klammern - der

Seite, auf der die zitierte Äußerung steht (z.B.: Obermayer, JZ 1984, 1 ff. [3]; Ehlers, VerwArch 74 [1983], 112 ff. [119]).

- (4) Entscheidungen werden angeführt mit der Bezeichnung des Gerichts, der Fundstelle mit Angabe der Anfangsseite sowie der herangezogenen Stelle (z.B.: BVerfGE 36, 1 [17]).
- (5) Achten Sie insbesondere auch auf die Einheitlichkeit der von Ihnen gewählten Zitierweise!

2. Hinweise für die Verwendung von Online-Quellen

Bei der Verwendung von online zur Verfügung stehenden Quellen ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- 1) Bei Quellen aus dem Internet ist sorgfältig die Zuverlässigkeit zu prüfen. Als Grundlage für rechtswissenschaftliche Aussagen können nur Fachpublikationen oder amtliche Seiten (z.B. des BVerfG) herangezogen werden. Bei Zitaten aus Online-Zeitungen und Blogs ist zu berücksichtigen, dass diese nicht dieselbe wissenschaftliche Qualität und deshalb Nachweiseignung besitzen wie Fachpublikationen oder amtliche Seiten. Sie können aber im Einzelfall zum Nachweis aktueller Entwicklungen oder Diskussionen herangezogen werden.
- 2) Existieren Monografien, Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden und Entscheidungen von Gerichten zugleich als Printquelle, werden sie in der Fußnote und im Literaturverzeichnis wie Printquellen zitiert. Auch ein online abrufbares Gutachten wird wie eine Monografie zitiert. Eine Angabe der Internetadresse im Literaturverzeichnis ist nur dann erforderlich, wenn die Seitenzahl in der Printausgabe von der im E-Book abweicht.
- 3) Nur elektronisch veröffentlichte Monografien (E-Books) mit einer ISBN-Nummer werden ebenfalls zitiert wie eine Print-Ausgabe. Im Literaturverzeichnis ist ergänzend die Angabe der Internetadresse (URL) erforderlich.
- 4) Wenn Sie eine Internetquelle zitieren, die keiner Printausgabe entspricht und auch kein E-Book (im Sinne von Ziff. 3) ist, geben Sie in der Fußnote und im Literaturverzeichnis die Internetadresse (URL) und das Abrufdatum an und entfernen den Hyperlink und etwaige Unterstreichungen.
- 5) **Übernahmen von Textpassagen** aus Internet-Quellen unterliegen denselben Regeln wie Übernahmen aus anderen Texten. Ein nicht nachgewiesenes „Copy and Paste“ ist ein **Plagiat** und kann zur Bewertung der Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) führen – ungeachtet der sonstigen Qualität der Arbeit.

3. Thesenpapier

Als Grundlage der Diskussionen im Seminar ist allen Teilnehmern eine Woche vor dem Termin des mündlichen Vortrags ein Thesenblatt über die Lernplattform Studon zugänglich zu machen. Das Thesenpapier soll die wesentlichen Aussagen des schriftlichen Referats knapp zusammengefasst (Umfang etwa eine Seite) wiedergeben. Es soll nur wirkliche Thesen enthalten, die Grundlage der Diskussion sein können, und daher auch pointiert sein dürfen. Die Thesen sind durchzunummerieren. **Bitte formulieren Sie zusätzlich mindestens eine Frage, die Sie den Seminarteilnehmern zur gemeinsamen Diskussion stellen.**

III. Mündlicher Vortrag

Der mündliche Vortrag darf keinesfalls länger als 20 Minuten dauern, damit noch genügend Zeit zur Diskussion verbleibt. Nur die wichtigsten Aussagen des Referats sollen wiedergegeben werden; keinesfalls darf eine Vorlesung der schriftlichen Arbeit erfolgen. Es empfiehlt sich, im mündlichen Vortrag die aufgestellten Thesen zu erläutern. Eine Präsentation ist hilfreich.

IV. Sonstiges

Die auf dem Aufgabenblatt genannte Literatur soll lediglich den Einstieg erleichtern und ist nicht vollständig. Eigene Literaturrecherche des Bearbeiters ist daher unabdingbar.